

# Ueber feuerfeste Thüren

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 22

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578293>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Ueber feuerfeste Thüren.

Nach den seit langer Zeit wiederholten Urtheilen von Brandinspektoren haben die eisernen Thüren große Mächtheile. Sie können bei Feuersbrünsten nicht aufgesperrt, sondern müssen meistens nach langer Mühe eingeschlagen werden. Feuerfeste Thüren werden nach „Engineering“ am besten aus Holz hergestellt, welches mit verzinnem Eisenblech überzogen wird, die Thür selbst wird aus Brettern auf Ruth und Feder gearbeitet und zwar aus zwei kreuzweise übereinander gelegten Lagen, die durch Nägel und fest miteinander verbunden werden, zu welchem Zwecke die Nagelung sehr dicht auszuführen ist. Die Blechtafeln werden an ihren Kanten, wie es bei Herstellung von Dachflächen gebräuchlich, über- und ineinander gefalzt, und ist eine Hauptbedingung, daß nicht allein die Flächen der Thür, sondern auch alle Kanten derselben sorgfältig mit Blech überzogen werden, da der Widerstand einer so hergestellten Thür gegen Verbrennen darin liegt, daß ein Zutritt der Luft an das Holzwerk absolut ausgeschlossen ist; gleichzeitig bietet die Ausführung der Thür in dieser Weise auch einen Schutz gegen das Krummwerden derselben, wie es bei eisernen Thüren, welche der Hitze ausgesetzt sind, der Fall ist. Soll die Thür mit Hängen auf Thürangeln gehängt werden, so müssen die Hänge sehr sicher an der Thür befestigt werden und sind hierzu durchgehende Schraubenbolzen mit Muttern den Holzschrauben vorzuziehen; es ist auch darauf zu achten, daß die Thürangeln sicher und fest in der Mauer befestigt werden. Die Hänge und Angeln dürfen wegen des Gewichtes einer solchen Thür nicht zu schwach gewählt werden, um auch bei längerem Gebrauch die Thür noch halten zu können. Wenn es die Räumlichkeit, für welche eine solche Thür Verwendung finden soll, gestattet, so sind Schiebethüren mit Vortheil zu benützen, dieselben laufen dann am einfachsten auf einer Schiene und sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, daß, wenn die Thür geschlossen ist, sie fest gegen die Ränder der Thüröffnung anliegt. In dem Boston Storage Warehouse U. S. A. sind eine große Anzahl solcher feuerfesterer Thüren in den Brandmauern angebracht und ist hier noch die Einrichtung getroffen, daß die erfolgte Schließung sämtlicher Thüren durch Elektrizität an geeigneter Stelle angezeigt wird. Feuerfeste Thüren werden häufig verartig angelegt, daß sie sich automatisch bei Ausbruch eines Feuers in dem speziellen Raume schließen, zu welchem Zwecke man sich dann mit Vortheil leichtflüssiger Metalllegierungen bedient, und zwar solcher, welche schon bei 70° C. flüssig werden.

Die Schiene, auf welcher eine derartige, sich selbst schließende Schiebethüre läuft, hat eine Neigung von 1 : 8, und die Thür wird am Herabgleiten auf der Schiene gehindert durch einen runden Eisenstab von 30 Millimeter Durchmesser, welcher zwischen die geöffnete Thür und die gegenüberstehende Kante der Thüröffnung eingesetzt wird. Dieser Stab ist in der Mitte schräg durchgeschnitten und wird an dieser Stelle durch zwei dünne Streifen von Kupferblech, welche auf den Stab mit leichtflüssigem Metall angelötet sind, gehalten; sobald nun diese Verbindungsstelle einer Hitze von 70° C. ausgesetzt wird, schmilzt das Metall daselbst und der Stab schiebt sich auseinander und gibt die Thüre frei, so daß sich nun dieselbe von selbst schließt.

Damit die zwei Stabtheile nicht in den Weg der Thür fallen und es auch möglich ist, den Stab, wenn derselbe noch ein Ganzes bildet, leicht fornehmen zu können, um die Thür, wenn nöthig, zu schließen, auch um sich zu überzeugen, daß die Thür noch in gangbarem Zustande ist, sind an dem Stab, nicht weit von den beiden Enden, leichte Ketten angebracht und diese oben über der Thüröffnung befestigt. Diese

einfache und sehr praktische Anordnung wurde von dem Präsidenten der Bath Cheer Mutual Insurance Co., L. T. Downes, eingeführt. Eine andere Methode, auch auf die Anwendung der leichtflüssigen Metalllegierung basiert, um feuerfeste Thüren zu schließen, ist folgende: In dem betreffenden Raume wird rund an den Wänden entlang ein geschlossener Draht angebracht, in welchem sich in kurzen Zwischenräumen einzelne Kettenglieder befinden, welche aus zwei Theilen bestehen, die mit der Metalllegierung zusammengelötet sind. Diese Drahtleitung hält im geschlossenen Zustande die Thür geöffnet; sobald aber eines dieser Kettenglieder durch die Hitze sich öffnet, gibt der Draht die Thür frei, so daß sich dieselbe schließt. J. Grünell hat diese Anordnung noch wirksamer gestaltet, indem er die beiden Theile eines solchen Kettengliedes nicht direkt voreinander zusammengelötet hat, sondern zwischen beide Theile ein Stückchen runden Drahtes legt und nun erst die Verbindung durch Verlöthen mit der Legierung ausführt, wodurch ein leichteres Auseinandergehen der Theile eines solchen Kettengliedes eingeleitet wird, sobald die Hitze darauf einwirkt. Kettenglieder ganz aus Metalllegierung hergestellt, bewähren sich nicht, da dieselben nur wenig Widerstand besitzen, sich leicht verbinden und dadurch ein Zerreißen zu ungelegener Zeit herbeizuführen im Stande ist.

(Zeitschrift f. Maschinenbau u. Schlosserei.)

### Bereinswesen.

**Schweiz. Gewerbeverein.** Der Bericht des Zentralvorstandes betreffend die Behrlingsprüfungen im Jahre 1890 ist soeben erschienen und beim schweiz. Sekretariat in Zürich gratis zu beziehen.

**Gewerbeordnung.** Der interessante Vortrag, den Herr A. Hanselmann in Baden an der Generalversammlung des schweiz. Gewerbevereins in Altdorf gehalten hat, ist seither im Fachblatt des schweiz. Coiffeurvereins erschienen. Wir geben nachstehend die Disposition desselben und empfehlen die Lektüre des Vortrags Allen, die sich für die vorwürgige Frage interessieren.

#### Vorfragen.

1. In welchem Lichte hat sich die unbeschränkte Gewerbe-freiheit seit der Abschaffung der Zünfte gezeigt?
  - a. Was waren ihre Folgen für das Kleinergewerbe?
  - b. Hat sich die Gewerbe-freiheit ohne Gewerbeordnung als ein staatszerhaltendes, den allgemeinen Wohlstand förderndes Prinzip erwiesen, oder als ein staatszerstörendes, das allgemeine Wohl, die nationale Kraft, sowie die persönliche Selbstständigkeit gefährdendes Prinzip gezeigt?
2. Gebietet die Entwicklung der gewerblichen Zustände der Gegenwart eine gesetzliche Ordnung und Regelung, eine gewisse Beschränkung der Gewerbe-freiheit?
3. Haben die Gewerbe im Hinblick auf den gesetzlichen Schutz der wissenschaftlichen und technischen Berufsarten nicht das Recht der Gleichstellung durch den Erlass einer schweiz. Gewerbeordnung? Ist eine solche nicht 25 kantonalen Gewerbebefehlen vorzuziehen?
4. Wodurch entstand die Motion Cornaz, welche die obligatorischen Berufssyndikate einführen will?
 

Hauptfragen.
5. Bieten die projektirten Berufssyndikate nur dann die so nothwendige Besserung der gewerblichen Zustände, wenn dieselben obligatorisch sind?
6. Welche Vortheile können die obligatorischen Syndikate bieten und welche korporativen Rechte müssen denselben eingeräumt werden, wenn sie die gewünschten Früchte für den allgemeinen Gewerbebestand bringen sollen?